

Aktuelles Stichwort: Crowdfunding

19. März 2015: Anlässlich der Beratungen über das Kleinanlegerschutzgesetz wird intensiv über die Vor- und Nachteile einer besonderen gesetzlichen Behandlung von Crowdfunding-Produkten im Bereich des finanziellen Verbraucherschutzes diskutiert.

Crowdfunding – eine neue Finanzierungsform?

Die Finanzierung für den Sockel der Freiheitsstatue in New York, für die der amerikanische Herausgeber Josef Pulitzer im Jahre 1885 die Bürger zum Spenden aufrief, gilt als erstes Crowdfunding-Projekt weltweit. Charakteristisch für diese sog. „Schwarmfinanzierung“ ist das Zusammenkommen einer Vielzahl finanzieller (Kleinst-)Beträge zu einer größeren Investitionssumme.

Unterschiedliche Formen

An dieser grundlegenden Idee hat sich bis heute nicht viel geändert. Allerdings hat das Internet dieser Finanzierungsform mit ganz neuen Möglichkeiten zu einer „Renaissance“ verholfen. Zu unterscheiden ist zwischen Crowdfunding mit finanzieller Rendite (Crowdlending und Crowdinvesting), das von Interesse für die Unternehmensfinanzierung ist, und dem Crowdfunding ohne finanzielle Rendite (Crowdsponsoring).

Hochrisikoinvestment – Anleger-schutz muss im Mittelpunkt stehen

Aus Anlegersicht handelt es sich bei Crowdfunding (Crowdlending und Crowdinvesting) unabhängig von der konkreten rechtlichen Ausgestaltung um ein Hochrisikoinvestment, bei dem ein Totalverlust des eingesetzten Kapitals drohen kann. Es darf durch die von einigen Crowdfunding-Plattformen verwendeten Begriffe wie Sicherheiten und Kreditprüfung nicht der Eindruck erweckt werden, dass Investitionen in Crowdfunding-Projekte mit der Sicherheit einer Bank- oder Spareinlage vergleichbar wären. Die Aufklärung der Anleger über die tatsächlichen Risiken ist deshalb zentral. Diesem wichtigen

Sachverhalt will der Gesetzgeber Rechnung tragen. Auf der einen Seite soll Crowdfunding unterstützt werden, auf der anderen Seite sind die Regelungen jedoch so zu gestalten, dass bestehende Umgehungsstrukturen und Regelungslücken beseitigt werden und dem Anleger ein hinreichendes Schutzniveau gewährleistet wird.

Bisher wenig Markterfahrung

Insgesamt existieren in Bezug auf Crowdfunding erst wenige Markterfahrungen, weshalb die Initiative der Bundesregierung und der Europäischen Kommission, dieses Thema tiefergehend zu untersuchen, der richtige Ansatz ist. Letztendlich wird sich der Erfolg des Modells in einigen Jahren zeigen, wenn erste Beteiligungen auslaufen. Aus diesem Grund sieht die Bundesregierung im Kleinanlegerschutzgesetz vor, die für das Crowdfunding geschaffenen Regelungen bis Ende 2016 zu überprüfen und danach zu entscheiden, ob weiterer Regelungsbedarf besteht.

Position des Bankenverbandes

Crowdfunding ist ein neues Finanzierungsinstrument, das andere traditionelle Finanzierungsformen ergänzen kann. Die privaten Banken stehen dieser Finanzierungsform daher aufgeschlossen gegenüber, insbesondere bei Frühphasenfinanzierungen für Startups. Aus Investorsicht muss allerdings deutlich darauf hingewiesen werden, dass es sich bei Crowdinvesting um ein Hochrisikoinvestment handelt, bei dem ein Totalverlust des eingesetzten Kapitals drohen kann.

Kontakt:

Dr. Markus Kirchner
Leiter Verbindungsbüro Berlin
markus.kirchner@bdb.de

Schlagwörter:

Crowdfunding
Kleinanlegerschutzgesetz